

# Psychotherapeutenkammer Hessen

---

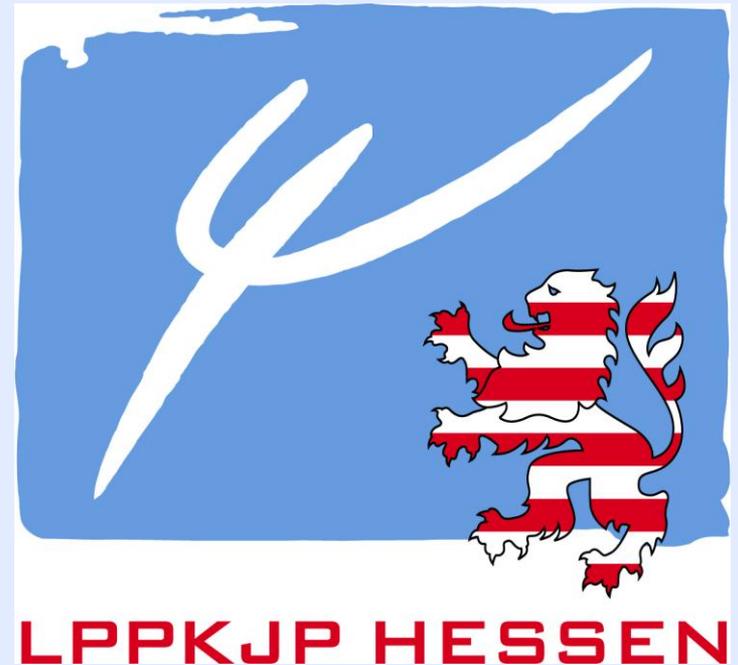
## Facharztgleichstellung

-

## Eine Bestandsaufnahme aus juristischer Sicht

Referent:

Johann Rautschka-Rücker



# Gliederung Vortrag

---



- Begriff und Verortung Facharztgleichstellung
  - Besonderheiten im stationären Bereich
  - Führung der Berufsbezeichnung
  - Gleichstellung auf fachlichem Gebiet
  - Exkurs: Facharztstandard
  - Entscheidung über Aufnahme
  - Krankenhausleitung und Abteilungsleitung
  - Poolbeteiligung
  - Resümee
-

# Facharztgleichstellung

---



§27 Abs. 1 SGB V:

Die Krankenbehandlung umfasst

1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
-

# Facharztgleichstellung

---



- Berufspolitisches Kampfziel
  - Selbstverständnis: gleichwertige Ausbildung und Befähigung
  - Gleichbehandlungsgrundsatz
  - Wesentlich Gleiches gleich, wesentlich Ungleiches ungleich
  - Sachlich fundiertes Differenzierungskriterium
-

# Facharztgleichstellung

---



- Regelungen im SGB V gelten zumeist für ambulanten und stationären Bereich
  - Problemfeld stationärer Bereich:  
weil gemeinsame Tätigkeit von Ärzten und PP/KJP
  - Befund ambulanter Bereich:  
Gleichstellung in Gesetz und untergesetzlichen Rechtsnormen im Wesentlichen erreicht
-

# Besonderheiten stationärer Bereich

---



- Nebeneinander der Gesetzgebungskompetenzen
  - Keine klaren Gesetzesregelungen
  - Ausgeprägte Hierarchien
  - Machtanspruch des ärztlichen Berufsrechts
-

# Ärztliches Berufsrecht

---



§ 2 Abs. 4 der Musterberufsordnung Ärzte

„Ärztinnen und Ärzte dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen **keine Weisungen von Nichtärzten** entgegennehmen.“

---

# Berufsrecht Psychotherapeuten

---



## § 25 Abs. 2 MBO-PT

„Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über **entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen** verfügen.“

---

# Unschärfen SGB V

---



## § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V

„Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.“

---

# Führung der Berufsbezeichnung

---



- Urteil Landesarbeitsgericht Hessen  
3 Sa 951/05
  - Einstellung im Grundberuf
  - Parallelität zum Tarifrecht
  - Gewohnheiten der Profession
-  Entwicklungsfähiges Selbstbewusstsein
-

# Gleichstellung fachliches Gebiet

---



§ 39 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 28  
Abs. 3 SGB V

- Volle Gleichstellung mit Fachärzten
  - Selbstständige und eigenverantwortliche  
Behandlung im „Fachgebiet“
  - Keine Hilfeleistung
-

# Exkurs Facharztstandard

---



- Kein berufs- oder sozialrechtlicher Bezug
  - Begriff findet sich nicht im SGB V
  - Recht des Behandlungsvertrages -  
Haftungsrecht
  - Geschuldet wird berufsfachlich gebotene  
Sorgfalt
-

# Exkurs Facharztstandard

---



- Kein Facharztpatent
  - Konkreter Fall wird beurteilt
  - Theoretische und praktische Beherrschung der Behandlung
  - Im jeweiligen Fachgebiet vorausgesetzte Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten
  - Nicht-Fachärzte als Behandler möglich
-

# Exkurs Facharztstandard

---



PP und KJP erfüllen Facharztstandard im Gebiet der jeweiligen Behandlungsbefugnis

- Diagnose

- Indikationsstellung und

- Behandlung

von psychischen Störungen mit Krankheitswert

---

# Facharztstandard

---



## Vorsicht

Es gibt nicht „den“ Facharztstandard  
Oder wollen Sie ein Bein amputieren?

Es gibt nur den Facharztstandard für eine  
konkrete Behandlung oder ggfs eine  
Vielzahl gleichartiger Behandlungen

---

# Exkurs Facharztstandard

---



## Beispiel

Vertrag nach § 120 Abs. 2 SGB V

## Gewährleistungsabrede

Das Angebot der PIA hat die Kriterien des Facharztstandards Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie zu erfüllen.

---

## 2. These

- Auf **allgemein-psychiatrischen Stationen** finden **Psychotherapeuten** kein angemessenes Betätigungsfeld
  - Ihre Tätigkeit ist eine begleitende Maßnahme
  - unter Verantwortung des Stationsarztes
  - und unterscheidet sich formal nicht gegenüber der Tätigkeit eines Psychologen:
- Sie sind in der Funktion als Psychologen tätig
  - als „**Heilhilfsberuf**“

# Abgrenzung von „Nur-Psychologen“

---



- Approbierte sind **in ihrem Fachgebiet** nie als Heilhilfsberuf tätig
  - Selbständig und eigenverantwortlich, aber **ggfs auch in Delegation**
  - „Nur-Psychologen“ werden bei Heilbehandlungen immer als Heilhilfsberuf tätig
  - Delegation ist zwingend – Unabhängig von Qualifikation und Erfahrung
-

# Entscheidung über Aufnahme

---



- § 39 SGB V: „Prüfung durch das Krankenhaus“
  
  - Landeskrankenhausgesetze:  
„Wer nach ärztlicher Beurteilung der stationären Behandlung bedarf....“
-

# Krankenhausleitung

---



- §107 Abs. 1 Nr. 2 SGB V:  
„ständige ärztliche Leitung“

Auslegungsproblem:

- § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 (Verordnung von Krankenhausbehandlung)
  - versus
  - § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB V
-

## § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V

„Soweit sich die Vorschriften dieses Kapitels auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Zahnärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren, **sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.**“

---

# Leitung PIA

---



§ 118 Absatz 2 SGB V

„Allgemeinkrankenhäuser mit selbständigen, **fachärztlich geleiteten** psychiatrischen Abteilungen mit regionaler Versorgungsverpflichtung sind zur psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung der im Vertrag nach Satz 2 vereinbarten Gruppe von Kranken ermächtigt.“

---

# Abteilungsleitung

---



- Unterschiedliche Landeskrankenhausgesetze
  - z.B. NRW § 36 Abs. 3:

Für Abteilungen, die Patientinnen und Patienten behandeln, bei denen Psychotherapie angezeigt ist, können neben der Abteilungsärztin oder dem Abteilungsarzt Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten bestellt werden, die bei der Untersuchung und Behandlung dieser Patientinnen und Patienten eigenverantwortlich und selbstständig tätig sind.
-

# Abteilungsleitung

---



□ z.B. Hessen § 19 Abs. 2:

„Leistungen des Krankenhauses außerhalb der belegärztlichen Tätigkeit müssen in Organisationseinheiten erbracht werden, die von mindestens einer hauptamtlich tätigen Fachärztin oder einem hauptamtlich tätigen Facharzt in Leitungsfunktion geführt werden.“

---

# Abteilungsleitung

---



- z.B. Bremen § 26 Abs. 1:  
„Unbeschadet der ärztlichen oder psychotherapeutischen Verantwortung für die Aufnahme, Versorgung und Entlassung der Patientinnen und Patienten haben die Ärzte und Psychotherapeuten ihr Handeln mit den übrigen an der Behandlung Beteiligten abzustimmen. Soweit ärztlich-fachliche oder psychotherapeutisch-fachliche Belange betroffen sind, hat die behandelnde Ärztin, der behandelnde Arzt, die behandelnde Psychotherapeutin oder der behandelnde Psychotherapeut ein Letztentscheidungsrecht.“
-

# Poolbeteiligung

---



- Unterschiedliche Landesregelungen
  - Nicht erreicht z.B. in Baden-Württemberg und Hessen
  - z.B. erreicht in Rheinland-Pfalz (§ 28)
  - Abnehmende Bedeutung w/Ausgestaltung der Chefarztverträge – Liquidationsrecht
-

# Resümee

---



- Klarstellungen durch Gesetzgeber notwendig
  - Insbesondere bedarf die Kooperation von Ärzten und Psychotherapeuten einer Fundierung jenseits des ärztlichen Berufsrechts
  - Chancen ergeben sich aufgrund des Ärztemangels und
  - im Zuge einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes
-